

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom 18. April 2012

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 27. Februar 2012,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 4 lit. i

⁴ Die Präsidentenkonferenz ist insbesondere zuständig für:

- i) die Festlegung des Verteilschlüssels, nach dem während der Amtsperiode die Sitze, die Präsidien und die Vizepräsidien in den Kommissionen auf die Fraktionen verteilt werden;

Art. 36 Abs. 1

¹ Die Verhandlungen des Grossen Rates werden zusätzlich auf einen Tonträger aufgenommen und in einem Wortlautprotokoll schriftlich festgehalten.

Art. 38 Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 41a

Die Mitglieder der Redaktionskommission des Grossen Rates erhalten für ihre Anwesenheit bei Sitzungen, die nicht während der Session stattfinden, ein Taggeld von 600 Franken.

2. Redaktionskommission

Art. 42 Marginalie

3. Geschäftsprüfungs-kommission

- Stimmabgabe bei
Sachgeschäften
1. Im Allgemein-
nen
- Art. 62**
- ¹ Während der Abstimmungen haben sich die Abgeordneten an ihren Plätzen aufzuhalten. Es zählen nur Stimmen, die am eigenen Platz abgegeben werden.
- ² Die Stimmabgabe erfolgt offen und mit dem elektronischen Abstimmungssystem. Bei defekter Anlage und in besonderen Fällen kann eine Abstimmung durch Aufstehen durchgeführt werden.
- ³ Ein Ratsmitglied hat seine Stimme abzugeben (Ja oder Nein) oder sich der Stimme zu enthalten.
- ⁴ In Begnadigungssachen oder wenn 25 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- ⁵ Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.
- ⁶ Die Landespräsidentin oder der Landespräsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.
- ⁷ Aufgehoben
2. Elektronische
Stimmabgabe
- Art. 62a**
- ¹ Die elektronische Abstimmungsanlage zählt und speichert die abgegebenen Stimmen und die Stimmenthaltungen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf Anzeigetafeln angezeigt.
- ² Die Ergebnisse der Schlussabstimmungen werden auf Namenslisten ausgedruckt und gespeichert. Die Namenslisten werden öffentlich zugänglich gemacht.
3. Abstimmung
durch Aufstehen
- Art. 62b**
- Bei offenen Abstimmungen durch Aufstehen ermitteln die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler die Abstimmungsergebnisse und melden diese der Protokollführerin oder dem Protokollführer zuhanden der Landespräsidentin oder des Landespräsidenten.
- Art. 73 Abs. 5**
- ⁵ Die Landespräsidentin oder der Landespräsident stellt nach der Beratung durch Abstimmung fest, ob die parlamentarische Initiative von der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder erheblich erklärt wird. Trifft dies zu, wird die Initiative einer Kommission zur Vorberatung überwiesen.

II.

Diese Teilrevision tritt am 1. August 2012 in Kraft.